



ISCC 206 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

ISCC 11-01-14
V 1.16 11-01-14

Copyright-Vermerk

© ISCC 2010

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Titel des Dokuments: ISCC 206

Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Verabschiedet von:

Datum:

Veröffentlicht am:

Inkrafttreten am:

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Anwendungsbereich	4
3	Normative Verweisungen	4
4	Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen	5
4.1	Ausstellung.....	5
4.2	Voraussetzung für die Ausstellung.....	5
4.3	Verfahren zur Ausstellung und Handhabung	5
4.4	Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise.....	6
4.5	Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen.....	8
4.6	Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen.....	8
4.6.1	Ausstellung.....	8
4.6.2	Inhalt und Form	8
4.7	Sonderregelungen.....	8
4.8	Übergangsregelungen.....	9

1 Einleitung

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, belegen die Erfüllung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen für eine Menge flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoffe zum Zeitpunkt der Ausstellung durch die letzte Schnittstelle belegen.

Sie gelten als Grundlage für den Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber bzw. Quotenverpflichteten, dass die verwendete flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoff die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt.

2 Anwendungsbereich

Nachhaltigkeitsnachweise belegen die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen sowie die Sicherstellung des geforderten Treibhausminderungspotenzials.

3 Normative Verweisungen

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten ISCC Dokumenten. Unter den normativen Verweisungen sind zur Hervorhebung diejenigen Dokumente aufgeführt, die im Hinblick auf die Inhalte in unmittelbarem Zusammenhang stehen und jeweils gemeinsam verbunden betrachtet werden müssen.

Relevante Verweise:

ISCC 201 Systemgrundlagen

ISCC 203 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

ISCC 205 Berechnungsmethodik der THG Emissionen und THG-Audit

BLE Handbuch Nachhaltigkeitsnachweise (s.a. Homepage BLE)

4 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

4.1 Ausstellung

Nachhaltigkeitsnachweise werden durch Elemente der Wertschöpfungskette ausgestellt, denen keine weitere Verarbeitungsstufe mehr folgt. Die Biomasse wird nur noch transportiert oder gelagert.¹

4.2 Voraussetzung für die Ausstellung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen erfüllt sein:

- (1) Das ausstellende Element der Wertschöpfungskette muss zum Zeitpunkt der Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise ein gültiges ISCC Zertifikat besitzen.
- (2) Dem ausstellenden Element der Wertschöpfungskette müssen für die vorgelagerten Elemente der Wertschöpfungskette jeweils eine Kopie ihrer Zertifikate bzw. Konformitätsbescheinigungen vorliegen, welche zum Zeitpunkt des Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren. Das jeweilige Zertifikat bzw. die Konformitätsbescheinigung muss in einem von der BLE oder einer anderen zuständigen Behörden innerhalb der EU oder eines ihrer Mitgliedstaaten anerkannten Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sein. Durch diese Zertifikate in der Chain of Custody ist sicher gestellt, dass für die hergestellte Biomasse:
 - a. die Nachhaltigkeitsanforderungen, wie sie im ISCC System beschrieben sind, eingehalten werden,
 - b. die Treibhausgasemissionen bekannt sind, die im Rahmen der Herstellung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse angefallen sind,
 - c. die Herkunft der Biomasse über ein Rückverfolgbarkeitssystem nachvollziehbar ist,
 - d. und die Biomasse das geforderte Treibhausgasminderungspotenzial aufweist.

4.3 Verfahren zur Ausstellung und Handhabung

Die ausstellenden Elemente der Wertschöpfungskette (letzte Schnittstelle) müssen ein dokumentiertes Verfahren zur Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise implementieren. Regelungen zur Dokumentation ausgegebener Nachhaltigkeitsnachweise müssen Bestandteil dieses Verfahrens sein.

Die ausstellenden Elemente der Wertschöpfungskette dürfen Nachhaltigkeitsnachweise nur für Biomasse ausstellen, wenn diese von bereits zertifizierten vorgelagerten Elementen der Wertschöpfungskette bzw. Schnittstellen stammt. Es können daher von letzten Schnittstellen

¹ Die Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV, Biokraft-NachV) benennen diese Elemente der Wertschöpfungskette als „letzte Schnittstelle“. Eine Ausnahme stellt die ETBE Herstellung auf Basis von Ethanol dar, wobei hier trotz der weiteren Verarbeitung die Ethanolanlage die letzte Schnittstelle ist.

im Rahmen eines Zertifizierungssystems und ebenso Lieferanten nach der letzten Schnittstelle keine Nachhaltigkeitsnachweise bzw. -Nachhaltigkeits-Teilnachweise für Biomasse ausgestellt werden, für die nach §58 Biokraft-NachV bzw. §59 BioSt-NachV eine Bescheinigung eines Umweltgutachters vorliegt. Die so bescheinigten Parteien müssen bei Weiterleitung in Gänze oder nach erfolgter Aufteilung erneut durch eine Bescheinigung eines Umweltgutachters bestätigt werden. Ein Systemwechsel von einer Umweltgutachterbescheinigung in einen Nachhaltigkeitsnachweis ist daher innerhalb der Wertschöpfungskette nicht zulässig.

Nachhaltigkeitsnachweise müssen im CSV-Format durch die Zertifizierungsstellen an die BLE unverzüglich übermittelt werden. Diese Pflicht können Sie an die jeweilige Schnittstelle delegieren, jedoch nur, wenn Sie sich vorher vergewissert haben, dass die Schnittstelle der BLE die Datensätze im vorgegebenen CSV-Format übermitteln kann.

Die ausstellenden Elemente der Wertschöpfungskette (letzte Schnittstelle) müssen, Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise, die sie auf Grund der Biokraft-NachV ausgestellt haben, unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu übermitteln, die das Zertifikat ausgestellt hat. Auch wenn die Zertifizierungsstelle die Übermittlung des Nachhaltigkeitsnachweises an die BLE auf die von ihr zertifizierte Schnittstelle übertragen hat, entbindet dies die letzten Schnittstellen nicht von der Pflicht, Kopien der Nachhaltigkeitsnachweise an ihre zuständige Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Die ausstellenden Elemente der Wertschöpfungskette verpflichten sich, diese Nachhaltigkeitsnachweise sowie alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

4.4 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise

Nachhaltigkeitsnachweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- (1) den Namen und die Anschrift der ausstellenden Schnittstelle und Datum der Ausstellung,
- (2) eine einmalige Nachweisnummer, die sich mindestens aus der Zertifikatsnummer des ausstellenden Elements der Wertschöpfungskette und einer von diesem Element einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
- (3) den Namen des Zertifizierungssystems,
- (4) die Menge und die Art der flüssigen oder gasförmigen Biomasse bzw. Biokraftstoff, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht,
- (5) die Bestätigung, dass die flüssige oder gasförmige Biomasse bzw. Biokraftstoff, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, die Anforderungen nach den Nachhaltigkeitskriterien und den Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial erfüllt. Es müssen insbesondere enthalten sein
 - a) die Angabe, dass die Schnittstelle vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde, oder
 - b) die folgenden Angaben:

- aa) der Energiegehalt der flüssigen Biomasse in Megajoule,
- bb) die Treibhausgasemissionen der Herstellung und Lieferung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse bzw. Biokraftstoff in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule flüssiger Biomasse ($\text{g CO}_2\text{eq/MJ}$)²,
- cc) der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe, der für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Anlage 1 verwendet worden ist, und
- dd) die Länder oder Staaten, in denen die flüssige Biomasse eingesetzt werden kann; diese Angabe kann das gesamte Gebiet umfassen, in das die flüssige Biomasse geliefert und in dem sie eingesetzt werden kann, ohne dass die Treibhausgasemissionen der Herstellung und Lieferung das geforderte Treibhausgas-Minderungspotenzial unterschreiten würden,

(6) den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den die Biomasse weitergegeben wird.

Wird von der letzten Schnittstelle die vom Nachweis erfasste Biokraftstoffmenge volumetrisch angegeben, muss für die Literangabe eine Temperatur von 15°C zugrunde gelegt werden. Nur diese Bemessungsgrundlage ist zu verwenden.

Ist der Gesamtstandardwert bzw. der Teilstandardwert für Transport zur Angabe der Treibhausgasemissionen verwendet worden, so kann auf dem Nachhaltigkeitsnachweis in das Feld „Erfüllung des Minderungspotenzials bei einem Einsatz in folgenden Ländern/Regionen (z.B. Deutschland, EU):“ „EU“ bzw. „weltweit“ eingetragen werden.

Bei Gemischen flüssiger Biomasse/Biokraftstoff sind auf dem Nachhaltigkeitsnachweis die zwei Arten von Biomasse anzugeben, welche die größten Anteile an dem Gemisch darstellen.

Nachhaltigkeitsnachweise müssen unmittelbar nach Ausstellung der BLE mittels einer CSV-Datei übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung im CSV-Format müssen alle Bestandteile einer Mischung angegeben werden.

Bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsnachweises sind Anforderungen des BLE gemäß „Handbuch Nachhaltigkeitsnachweise“ einzuhalten. Die jeweils aktuelle Version steht auf der Homepage der BLE zum Download bereit.

Nachhaltigkeitsnachweise müssen in schriftlicher Form und nach dem auf der Homepage der BLE dargestellten Muster ausgestellt werden und dem Netzbetreiber bzw. dem Nachweispflichtigen vorgelegt werden.

² Das Element der Wertschöpfungskette, das den Nachhaltigkeitsnachweis ausstellt kann einen Defaultwert (gemäß Richtlinie 2009/28/EG oder den Deutschen Nachhaltigkeitsverordnungen) oder einen individuell berechneten Wert verwenden. Wenn es individuelle Werte verwendet und sich diese unterscheiden, kann der finale Wert innerhalb eines Massenbilanzsystems berechnet werden (ISCC 204) oder der schlechteste individuelle Wert kann für die gesamte Produktion verwendet werden, solange die Anforderungen an die THG-Einsparung noch erfüllt werden (s. auch ISCC 204, Kapitel 4.3.8).

4.5 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn

- (1) sie eine oder mehrere Inhalte, wie sie im Abschnitt 4.4 gefordert sind, nicht enthalten (mit Ausnahme von Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd),
- (2) sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten,
- (3) das Zertifikat des ausstellenden Elements der Wertschöpfungskette zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises nicht oder nicht mehr gültig war,
- (4) der Nachhaltigkeitsnachweis oder das Zertifikat des ausstellenden Elements der Wertschöpfungskette in einem Zertifizierungssystem ausgestellt worden ist, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises oder des Zertifikates nicht oder nicht mehr durch die zuständige Behörde anerkannt war, oder
- (5) das Zertifikat des ausstellenden Elements der Wertschöpfungskette von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates nicht oder nicht mehr durch ISCC anerkannt war.

4.6 Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen

4.6.1 Ausstellung

Für Teilmengen von flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden. Dies wird für Teilmengen von flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist und die in Deutschland verwendet werden in der Datenbank der BLE gehandhabt.

4.6.2 Inhalt und Form

Für Inhalt und Form gelten dieselben Bestimmungen wie im Falle der Nachhaltigkeitsnachweise.

4.7 Sonderregelungen

Mehrere Lieferungen nachhaltiger flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoff können zu einem Nachhaltigkeitsnachweis zusammengefasst werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) Name und die Anschrift des Lieferanten ist für alle Lieferungen identisch,

- (2) Name und die Anschrift des Empfängers (d.h. der den Nachhaltigkeitsnachweis ausstellenden letzten Schnittstelle) ist für alle Lieferungen identisch,
- (3) Die Art flüssiger Biomasse bzw. des Biokraftstoffs sowie deren Nachhaltigkeitscharakteristika sind für alle Lieferungen identisch
- (4) Der Lieferzeitraum liegt innerhalb der vom Lieferanten gewählten Periode zur Massenbilanzierung

4.8 Übergangsregelungen

Nachhaltigkeitsnachweise dürfen bis zum 31. März 2011 nachträglich für flüssige Biomasse oder Biokraftstoffe ausgestellt und nachgereicht werden, wenn sich spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 die flüssige Biomasse zum Zweck der Stromerzeugung in einem einer EEG-Anlage zugeordneten Tanklager bzw. der Biokraftstoff im Steuerlager des Nachweispflichtigen nach der Biokraft-NachV befindet. Die nachträgliche Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (1) Die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff befindet sich zum 31. Dezember 2010 bereits physisch zum Zweck der Stromerzeugung in dem einer EEG-Anlage zugeordneten Tanklager bzw. Steuerlager des Nachweispflichtigen nach der BioSt-NachV.
- (2) Die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff ist von der letzten Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. zum Nachweispflichtigen nach der Biokraft-NachV lückenlos massenbilanziell rückverfolgbar.
- (3) Die flüssige Biomasse wird erst aus dem Tanklager zum Zweck der Stromerzeugung nach dem EEG entnommen bzw. der Biokraftstoff vom Steuerlager des Nachweispflichtigen in den Verkehr gebracht, nachdem der Nachhaltigkeitsnachweis nachgereicht wurde.

Hiernach ist es zulässig, dass sich eine letzte Schnittstelle (Bsp. Ölmühle) auf diese Regelung wirksam beruft, wenn sie erst Anfang 2011, jedoch spätestens bis zum 31.03.2011 zertifiziert wird. Voraussetzung ist, dass ihre Lieferkette für die bis einschließlich 31.12.2010 an EEG-Anlagen bzw. in Steuerlager gelieferte Biomasse vollständig zertifiziert ist. Mit dieser Regelung wird letzten Schnittstellen die Möglichkeit eröffnet, die bisher nicht erfolgte Zertifizierung nachzuholen, um nachträgliche Nachhaltigkeitsnachweise für Lieferungen aus 2010 ausstellen zu können. Es ist sicherzustellen, dass für Lieferungen in 2011 erst dann wirksam Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden, wenn das entsprechende Zertifikat vorliegt.

Weiterhin ist keine Beschränkung auf ein bestimmtes Erntejahr vorgesehen. Dies bedeutet, dass für flüssige Biomasse, die vor dem 01.01.2011 ins Steuerlager bzw. in den EEG-Tank geliefert wurde, von der letzten Schnittstelle hierfür ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt werden kann, auch wenn sie auf Rohstoffen aus der Ernte 2009 basiert. Dies gilt dabei nur, wenn die Kriterien der Nachhaltigkeit vom Anbau bis Tank eingehalten und nachgewiesen wurden.